

BGer 6B_929/2022 vom 28. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_929_2022

FR: TF 6B_929/2022 du 28 septembre 2022

IT: TF 6B_929/2022 del 28 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob am 8. August 2022 Beschwerde gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Schwyz vom 8. Juli 2022.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 10. August 2022 Frist bis zum 24. August 2022 und mit Verfügung vom 2. September 2022 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 16. September 2022 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten, unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG). Die Verfügungen konnten an die vom Beschwerdeführer bezeichnete Adresse zugestellt werden.

E. 4

Zu den Eingaben des Beschwerdeführers vom 16. August 2022 und 12. September 2022, in denen er - unter Rücksendung der ihm zugesandten und von ihm geöffneten Gerichtsurkunden des Bundesgerichts - die Nennung seines Vor- und Nachnamens in den bundesgerichtlichen Verfügungen kritisierte und die fehlende Legitimation des Bundesgerichts beanstandete mit der Begründung, dieses stelle, wie auch andere Behörden, eine (illegale) Firma ohne hoheitliche Befugnisse dar, musste sich das Bundesgericht mangels Sachbezugs nicht äussern. Auf die Rechtsgrundlage der Kostenvorschusspflicht wurde im Übrigen bereits in den Kostenvorschussverfügungen ausdrücklich hingewiesen.

E. 5

Da der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten.

Die Beschwerde wäre im Übrigen auch deswegen unzulässig, weil sie eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid vermissen lässt und den gesetzlichen Begründungsanforderungen daher nicht genügt (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.